**Strommarktgesetz ändert EEG (rückwirkend) ab 01.01.2016**

Am 26.07.2016 wurde das Strommarktgesetz (StrommarktG) vom Bundestag beschlossen und im [Bundesgesetzblatt vom 29.07.2016 (BGBI. I S. 1786)](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%255B@attr_id='bgbl116s1786.pdf'%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s1786.pdf%27%5D__1473674917237) veröffentlicht. Art. 9 des StrommarktG enthält Änderungen des EEG 2014:

* In § 19 Abs. 1 EEG 2014, der Regelung zum Förderanspruch für Strom aus Erneuerbaren Energien, wird ein Abs. 1a eingefügt:

*„Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Abs. 1 geltend machen, darf für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“*

* In § 25 Abs. 1 EEG 2014, der Regelung zur Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen, wird in Satz 1 eine Nr. 3 ergänzt:

*„Solange und soweit Anlagenbetreiber gegen § 19 Abs. 1a verstoßen,“*

* In § 104 EEG 2014, in der Übergangsbestimmungen niedergelegt sind, wird ein Abs. 5 angefügt:

*„§ 19 Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“*

Damit wird ab dem 01.01.2016 das bisherige Nebeneinander von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung („Sowohl-als-auch“) weitgehend abgeschafft und durch ein „Entweder-oder“ von EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG ersetzt. Wenn Sie die EEG-Förderung in Anspruch nehmen wollen, darf für den betreffenden Strom – „kilowattstundenscharf“ – keine Stromsteuerbefreiungen

* für „grünen“ Strom aus „grünen“ Netzen bzw.
* für die dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Anlagen bis 2 MW

in Anspruch genommen werden.

Wir benötigen von allen EEG-Anlagenbetreiber eine Erklärung, die hier abgerufen werden kann [[Erklärung](http://gemeindewerke-baiersbronn.de/download/strom)]. Diese Erklärung sollte unterzeichnet und uns unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres – erstmals also zum 28.02.2017 – zurückgesandt werden.

Hinweis: Aus dieser Information können **keine Rechtsansprüche begründet** werden. Bei Fragen und Zweifelsfällen empfehlen wir Ihnen, einen fachkundigen Berater zu konsultieren.